

(2) Die Emissionsbeauftragten haben die Pflicht, bei festgestellten Versäumnissen und Verstößen gegen Rechtsvorschriften, Normative und weitere Festlegungen zur Reinhaltung der Luft, die Leiter der Betriebe umgehend zu informieren und Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(3) Die Emissionsbeauftragten haften mit den örtlichen Räten, den Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke und den Bezirks-Hygieneinspektionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten und ein enges Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben, insbesondere mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu gewährleisten.

§ 5

Erhebung von Staub- und Abgasgeld

(1) Eine Verletzung der Emissionsgrenzwerte liegt vor, wenn Emissionsgrenzwerte ständig oder zeitweilig nicht eingehalten werden. Verletzungen der Emissionsgrenzwerte können insbesondere sein:

1. Überschreitung der maximal zulässigen Emission infolge von
 - nicht termingerechter Inbetriebnahme von Abgasreinigungsanlagen,
 - Unterschreitung der festgelegten Mindestverfügbarkeit von Abgasreinigungsanlagen,
 - Vernachlässigung der vorbeugenden Instandhaltung,
 - nicht ordnungsgemäßer Fahrweise,
 - Verletzung der festgelegten Beschränkungen und Auflagen für das Betreiben von emittierenden Anlagen,
 - Verletzung der in Standards festgelegten MEK-Werte.

2. Ableitung der Emission in zu geringer Höhe.

(2) Stellt die zuständige Staatliche Umweltinspektion eine Verletzung der Emissionsgrenzwerte auf Grund der Erklärung gemäß § 3 Abs. 7 durch Kontrollmessungen oder auf andere Weise fest, ist den Emittenten die Erhebung von Staub- und Abgasgeld durch den Leiter der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes durch Bescheid mitzuteilen.

(3) Das Staub- und Abgasgeld ist nach der Beendigung der unzulässigen Emission, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Folgejahres entsprechend Anlage 3² zu dieser Durchführungsbestimmung zu berechnen und zu erheben. Ist die Berechnung der unzulässigen Emission nicht möglich, sind die Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke berechtigt, die Höhe des Staub- und Abgasgeldes unter Berücksichtigung der Ursachen, der Auswirkungen und der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der unzulässigen Emission festzulegen.

(4) Das Staub- und Abgasgeld wird für die Dauer der Verletzung der Emissionsgrenzwerte, mindestens für 1 Monat erhoben. Rückwirkend darf Staub- und Abgasgeld nur für den Zeitraum ab Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres erhoben werden. Das Staub- und Abgasgeld ist 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(5) Für das Verfahren zur Erhebung von Staub- und Abgasgeld, die Folgen bei Zahlungsverzug und die zwangsweise Einziehung sind die für die Steuern und anderen Abgaben sowie für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt geltenden Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 6

Auswertung der Emissionsüberwachung und -kontrolle und Führung des Emissionskatasters

(1) Die Erklärungen der Betriebe gemäß § 3 Abs. 7 sind durch die Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke auszuwerten. Die Ergebnisse sind jährlich bis zum 10. März der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

(2) Die Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke haben jährlich einen Emissionsbericht zu erarbeiten.

Der Emissionsbericht ist jeweils bis zum 20. März des Folgejahres dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vorzulegen.

(3) Durch die zuständige Staatliche Umweltinspektion ist ein Emissionskataster zu führen und ständig zu aktualisieren.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1987

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**
Dr. Reichel

Anlage 1

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Luftverunreinigende Anlagen

1. Feuerungs- und Verbrennungsanlagen

- Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe ab 1,2 MW
- Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe ab 6 MW
- Rückstandsverbrennungsanlagen

2. Anlagen der Kohleveredlung

- Brikettfabriken
- Schwelereien und Kokereien
- Gaswerke

3. Anlagen der chemischen und artverwandten Industrie

- Anlagen mit Stoffumwandlungsprozessen
- Lagerung und Umschlag von flüchtigen und gasförmigen Stoffen

4. Anlagen der Metallurgie

- Anlagen zur Erzeugung von Roheisen und NE-Metallen
- Anlagen zur Erzeugung von Stahl- und Ferrolegierungen
- Anlagen zur Kalt- und Warmverformung

5. Anlagen der Silikat- und Baustoffindustrie

- Zementwerke
- Anlagen der Bau-, Grob- und Feinkeramik
- Anlagen zum Schmelzen, Sintern, Brennen und zur Verarbeitung von Glas, Emaille und sonstigen mineralischen Stoffen
- Bitumenmischanlagen
- Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Natursteinen
- Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle
- Anlagen zur Herstellung, Ver- und Bearbeitung von Asbestzeugnissen

6. Anlagen zur Ver- und Bearbeitung von metallischen Werkstoffen

- Gießereianlagen
- Farbgebungsanlagen, ab 10 kg/h Farbverbrauch
- Feuerverzinkungsanlagen
- Galvanikanlagen
- Beizanlagen
- Anlagen zum Emaillieren
- Härtereien